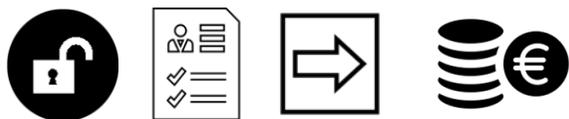


Fristen für den Zugang

Nach dem LIFG sind Informationen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats zugänglich zu machen. In schwierigen Fällen hat die Behörde drei Monate Zeit, um die gewünschten Informationen zur Verfügung zu stellen.

Kosten können Ihnen entstehen

Nur die Landesbehörden erheben in einfachen Fällen keine Gebühren oder Auslagen. Ansonsten darf Ihnen der Aufwand für die Bearbeitung Ihres Antrags in Rechnung gestellt werden. Über Kosten von mehr als 200 Euro müssen Sie vorab von der öffentlichen Stelle informiert werden. Sie haben dann die Möglichkeit zu entscheiden, ob Ihr Antrag weiter bearbeitet werden soll.



Bei Fragen helfen wir

Wir beraten sowohl Bürgerinnen und Bürger bei der Wahrnehmung ihrer Rechte nach dem LIFG als auch öffentliche Stellen bei Fragen zum Umgang mit dem LIFG.

Unabhängig davon können Sie die Ihnen zustehenden Rechtsbehelfe gegen behördliche Entscheidungen einlegen.

So erreichen Sie uns:

Haus- und Paketanschrift:

Königstraße 10a
70173 Stuttgart

Postanschrift:

Postfach 10 29 32
70025 Stuttgart

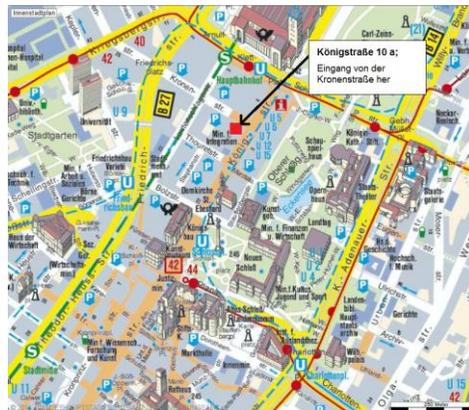
Telefon: 0711/61 55 41 – 0
Telefax: 0711/61 55 41 – 15

E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de

www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de

Wenn Sie uns eine E-Mail mit schutzwürdigem Inhalt zusenden wollen, so sollten Sie das nur verschlüsselt unter Verwendung unseres öffentlichen Schlüssels tun. Diesen finden Sie auf unserer Homepage.

Anfahrt:



(c) Stadtmessungsamt Stuttgart, 2012



Der Landesbeauftragte für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg



**INFORMATIONSFREIHEIT
IN
BADEN-WÜRTTEMBERG**



Der Landesbeauftragte für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

**Tipps zum Zugang zu
amtlichen Informationen**

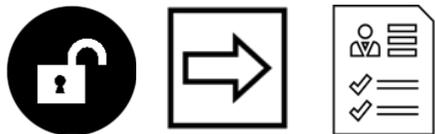
Informationsfreiheit in Baden-Württemberg

Sie interessieren sich für die Haushaltsplanungen einer öffentlichen Einrichtung?

Sie möchten wissen, welche Satzungen Ihrer Kommune Ihnen Rechte und Pflichten auferlegen?

Oder begehren die Zusammensetzung Ihres Ortschafts-, Gemeinde- oder Kreisrats?

Diese und viele weitere Informationen können Sie jetzt durch das Informationsfreiheitsgesetz in Baden-Württemberg bekommen.



Informationen für alle

Das 2016 in Kraft getretene Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG) räumt allen Interessierten einen grundsätzlich freien Zugang zu den bei öffentlichen Stellen des Landes vorhandenen amtlichen Informationen ein.

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie deren Zusammenschlüsse, soweit sie organisatorisch hinreichend verfestigt sind. Sie müssen weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen noch in Baden-Württemberg wohnen.

Informationen bei öffentlichen Stellen des Landes

In Frage hierfür kommen:

- Behörden, Einrichtungen und sonstige öffentliche Stellen des Landes – beispielsweise Ministerien, Regierungspräsidien oder Schulen
- Gemeinden und Gemeindeverbände
- die der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Körperschaften, Anstalten, Stiftungen) und deren Vereinigungen.

Einen Überblick zu den wichtigsten öffentlichen Stellen in Baden-Württemberg finden Sie z. B. unter www.baden-wuerttemberg.de



Amtliche Informationen nach LIFG

Amtliche Informationen nach LIFG sind alle vorhandenen, amtlichen Zwecken dienenden Aufzeichnungen unabhängig von der Art ihrer Speicherung und Form ihrer Aufbewahrung mit Ausnahme von Entwürfen und Notizen. Damit können Sie nicht nur amtliche Informationen einsehen oder erhalten, die in Schriftform festgehalten sind, sondern auch solche Informationen, die in Bild, Ton oder in sonstiger Weise festgehalten sind.

Tipps zur Antragstellung

Den Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen richten Sie an die Stelle, von der Sie die Informationen begehren.

Sie können den Antrag mündlich, schriftlich oder in elektronischer Form stellen. Wichtig ist, dass Sie die Informationen möglichst genau bezeichnen. Hinweise, z. B. auf Verwaltungsverfahren und –vorgänge, erleichtern der Stelle das Auffinden der gewünschten Informationen.



Zusätzlich sollten Sie angeben, in welcher Form Sie die Informationen wünschen, z. B. Kopie, Akteneinsicht, mündliche oder schriftliche Auskunft. Sie haben hier das Wahlrecht, das nur aus wichtigem Grund eingeschränkt werden darf.

Betrifft ihr Auskunftersuchen personenbezogene Daten Dritter oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, muss die Stelle den Betroffenen informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme und Erteilung einer Einwilligung geben. Deshalb sollten Sie Ihren Antrag in diesen Fällen begründen und angeben, ob die Behörde dem Betroffenen Ihre Daten mitteilen darf.

Weitere Angaben zu Ihren Antragsgründen sind nicht erforderlich.